

# Fördervertrag

Bitte vollständig ausfüllen! Nicht zutreffendes streichen und bei  zutreffendes ankreuzen!

zwischen .....

.....

.....

(im nachfolgenden "Eigentümer" genannt)

und der Gemeinde  
vertreten durch den/die  
Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/in,

.....

.....

.....

(im nachfolgenden "Gemeinde" genannt)

wird auf Grundlage des Zuwendungsbescheides vom..... AZ: RG- - - -  
des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der NORD/LB  
Girozentrale, Postfach 16 02 55, 19092 Schwerin, folgende Vereinbarung getroffen:

## **Vorbemerkung**

Das Grundstück des Eigentümers

- Straße/Nr. ....

- Grundbuch von .....- Blatt .....- Flur .....- Flurstück .....

wurde unter dem AZ: RZ- - - - in die Gesamtmaßnahme der Gemeinde  
aufgenommen und liegt in einem Fördergebiet nach Nr. 4.1 der Rückbaurichtlinie (RückbauRL M-V)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.01.2021 (Amtsblatt M-V Nr. 1, S. 6 ff)

das am ....., Beschl.-Nr....., von der Gemeinde beschlossen wurde.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Durchführung von Rückbaumaßnahmen nach  
der RückbauRL M-V. Die nachstehenden Rückbaumaßnahmen entsprechen dem derzeitigen  
städtebaulichen Entwicklungskonzept bzw. dem Grobkonzept der Gemeinde.

## **§ 2 Verpflichtungen des Eigentümers**

1. Der Eigentümer verpflichtet sich, an o. g. Grundstück die nachfolgend genannten Rückbau-  
maßnahmen durchzuführen:

Rückbaumaßnahmen	Wohn- /Gewerbefläche <sup>1)</sup>
	/
.....	m <sup>2</sup>
.....	m <sup>2</sup>
.....	m <sup>2</sup>

- Wohnflächenberechnung erfolgte nach §§ 42 bis 44 II. Berechnungsverordnung (für Berechnungen bis 31.12.2003)
- Wohnflächenberechnung erfolgte nach Wohnflächenverordnung - WoFIV- (bitte § 5 WoFIV beachten)
- Gewerbeflächenberechnung erfolgte nach DIN 277-1

2. Der Eigentümer verpflichtet sich bei der Auftragsvergabe zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A /(VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A).
3. Die Rückbaumaßnahmen sind unverzüglich zu beginnen und innerhalb des im Zuwendungsbescheid benannten Bewilligungszeitraum abzuschließen.
4. Nach der Freilegung von Grundstücken, d.h. nach dem Rückbau von Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen, ist der Eigentümer verpflichtet, die freigelegten Flächen entsprechend den Zielen des städtebaulichen Entwicklungskonzepts/Grobkonzepts herzurichten. Der Eigentümer verpflichtet sich weiter, die Grundstücke in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten sowie Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
5. Der Eigentümer verpflichtet sich, die nach der RückbauRL M-V erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen, spätestens nach sechs Monaten, sendet er die Nachweise und Unterlagen nach Anlage 1 dieses Vertrages in zweifacher Ausfertigung an die Gemeinde.
6. Der Eigentümer gestattet der Gemeinde, dem Land, dem LFI und dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, ermöglicht die Prüfung durch Bereitstellung seiner Unterlagen und Auskünfte und gewährt diesen hierfür den Zugang zum Grundstück und bei einem partiellen Rückbau (einzelne Geschosse oder Geschossabschnitte) zum Gebäude. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung.
7. Bei einem Rückbau von Wohngebäudeteilen (einzelne Geschosse oder Geschossabschnitte) sind die Ausgaben, für die Zuwendungen gewährt wurden, nicht auf die Miete umlegbar.

### § 3 Pflichten der Gemeinde/Fördermitteleinsatz

1. Die Gemeinde gewährt dem Eigentümer eine Zuwendung von bis zu..... EUR  
(in Worten: ..... EUR)  
nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides vom..... (AZ: RG- - - - )  
zur Gesamtmaßnahme .....  
(Bezeichnung der Gesamtmaßnahme)

Das LFI bestimmt den Zuwendungsbetrag abschließend im Auszahlungsverfahren auf der Grundlage des Verwendungsnachweises. Ist der vom LFI ermittelte Zuwendungsbetrag niedriger als der im o.a. Zuwendungsbescheid festgestellte, reduziert sich die Zuwendung entsprechend.

2. Eine etwaige Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben trägt in jedem Fall der Eigentümer. Eine Erhöhung der Zuwendung über den festgesetzten Rahmen hinaus wird grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Die Erstattung der vom Eigentümer zu tragenden Ausgaben der Rückbaumaßnahmen (Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 155 Abs.6 BauGB) wird ebenso ausgeschlossen wie die Entschädigung möglicher Planungsschäden auf Grund der Realisierung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts/Grobkonzepts.
4. Die Gemeinde bedient sich des LFI zur Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung der Zuwendungen an den Eigentümer und Verwendungsnachweisprüfung.
5. Der Eigentümer führt auf Grundlage der Anlage 1 dieses Vertrages den Verwendungsnachweis gegenüber der Gemeinde. Das LFI prüft den Verwendungsnachweis abschließend.

## § 4 Zahlungsweise

1. Vom Eigentümer ist ein Konto zu benennen, über welches Zahlungen zu dem im § 1 genannten Vertragsgegenstand abgewickelt werden.

Kontoinhaber: .....

IBAN: ..... BIC: .....

Kreditinstitut: .....

2. Nach Abschluss der Leistungen, nach Vorlage des Verwendungsnachweises und bei Vorliegen der übrigen Auszahlungsvoraussetzungen zahlt das LFI die Zuwendung an den Eigentümer aus.

Vor Auszahlung ist an das LFI eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,5 Prozent des im Zuwendungsbescheid über die Gesamtmaßnahme für die jeweilige Einzelmaßnahme aufgenommenen Zuwendungsbetrages zu entrichten.

3. Die Auszahlung der mit dem o. a. Zuwendungsbescheid bewilligten Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.  
Ein auf Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des o.a. Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
4. Werden Fördermittel vom Eigentümer nicht vertragsgemäß verwendet, ist er verpflichtet, die ausgezahlten Zuwendungen an das LFI zurückzuzahlen. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Auszahlung an mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
5. Aus dieser Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Eigentümer insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

## § 5 Vertragskündigung

1. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde ganz oder teilweise gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn einer der Vertragspartner die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
2. Der Vertrag kann von Seiten der Gemeinde insbesondere gekündigt werden, wenn
  - a) der Eigentümer im Antrag oder in den Nachweisen und Unterlagen unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Förderfähigkeit der Rückbaumaßnahmen von Bedeutung waren,
  - b) die Arbeiten nicht nach den zugrundeliegenden Plänen, Baubeschreibungen und sonstigen Unterlagen durchgeführt werden,
  - c) der Eigentümer die Verpflichtungen nach § 2 dieses Vertrages nicht erfüllt
  - d) oder soweit der o.a. Zuwendungsbescheid gegenüber der Gemeinde mit Auswirkungen auf diesen Fördervertrag ganz oder teilweise aufgehoben wird.

## § 6 Rechtsfolgen bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

1. Erfolgt die Kündigung aufgrund von Umständen, die die Gemeinde zu vertreten hat, so kann der Eigentümer verlangen, dass die Gemeinde ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden sind. Soweit Maßnahmen nach § 2 bereits durchgeführt sind, verbleibt es bei der vereinbarten Förderung bis zur Höhe des realisierten Leistungsumfanges. Ausgezählte Zuwendungen, die diese Höhe überschreiten, sind innerhalb eines Monats nach Feststellung der Überzahlung an das LFI zurückzuzahlen.
2. Erfolgt die Kündigung aufgrund von Umständen, die der Eigentümer zu vertreten hat, so sind die ausgezahlten Zuwendungen sofort an das LFI zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt ihrer Auszahlung an mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

## § 7 Eigentümerwechsel

1. Für den Fall des Eigentumswechsels am Grundstück ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, dem jeweiligen Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufzuerlegen, mit der Maßgabe, dass dieser etwaige weitere Rechtsnachfolger in gleicher Weise verpflichtet.
2. Die etwaige Veräußerung des Grundstückes ist gegenüber der Gemeinde und dem LFI anzeigepflichtig. Zugleich hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Erwerbers vorzulegen, nach der dieser in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt.
3. Ist der Rechtsnachfolger nicht zur Übernahme der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bereit, sind eventuell ausgezahlte Zuwendungen unverzüglich an das LFI zurückzuzahlen.
4. Im Falle der Weiterveräußerung der/s Grundstücke/s ist der Verkaufserlös auf die Rückbauförderung anzurechnen und nur der verbleibende Kostenanteil des Rückbaus zuwendungsfähig. Dieses gilt sowohl im Zeitpunkt der Antragstellung als auch nach Auszahlung der Zuwendung bis zur Abrechnung der Gesamtmaßnahme, längstens innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren.

## § 8 Salvatorische Klausel, Vertragsanpassung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
2. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke ergeben sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf angemessene Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

.....,den.....

....., den .....

.....  
**Gemeinde**  
 (Dienstsiegel, Unterschriften)

.....  
**Eigentümer**  
 (ggf. Firmenstempel, Unterschriften)

1. an die Gemeinde

Eingangsstempel Gemeinde
--------------------------

.....

**Förderung von Rückbaumaßnahmen in räumlich festgelegten Fördergebieten  
(Rückbaurichtlinie – Wachstum und nachhaltige Erneuerung – RückbauRL M-V)  
hier: Nachweise und Unterlagen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme  
entsprechend § 2 Nr. 5 des Fördervertrages**

**AZ: RZ- - - -**

Bitte vollständig ausfüllen! Nicht zutreffendes streichen und bei  zutreffendes ankreuzen!

Gebäude in: ..... .....
Zuwendungsbescheid-Nr.: ..... vom.....
Zuwendungsempfänger (Gemeinde): .....
Begünstigte(r) (Eigentümer): .....
Anschrift: ..... .....

**1. Sachbericht**

Anzahl der rückgebauten Gebäude	
Anzahl der rückgebauten Wohnungen/ davon aus partiellem Rückbau	/
rückgebaute Wohn-/Gewerbefläche in m <sup>2</sup>	/
<input type="checkbox"/> Wohnflächenberechnung erfolgte nach §§ 42 bis 44 II. Berechnungsverordnung (für Berechnungen bis 31.12.2003) <input type="checkbox"/> Wohnflächenberechnung erfolgte nach Wohnflächenverordnung WoFIV- (bitte § 5 WoFIV beachten) <input type="checkbox"/> Gewerbeflächenberechnung erfolgte nach DIN 277-1	
Gesamtkosten laut Kostenaufstellung (Anlage 1) in Euro	
gegenüber der Bewilligung entstandene Minder-/Mehrkosten in Höhe von in Euro	
Beginn der Rückbaumaßnahme (TT.MM.JJ)	
Fertigstellung der Rückbaumaßnahme (TT.MM.JJ)	

	Zuwendungen lt. Förderantrag in Euro	
Landeszuwendungen (Rückbauzuweisung)		

**Anlage 1** (diesem Nachweis beigelegt) enthält eine gegliederte Kostenaufstellung und **Anlage 2** (diesem Nachweis beigelegt) eine Begründung für aufgetretene Abweichungen von zugrundeliegenden Planungen und/oder dem Finanzierungsplan.

## 2. Zahlenmäßiger Nachweis

Ifd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Titel – Konto-Nr. – Zweckbestimmung Leistungspflichtiger oder Empfänger Grund der Zahlung	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro

Die Rechnungsbelege und Bezahlnachweise sind der Kostenaufstellung beigelegt (**Anlage 3**).

## Erklärung der/des Begünstigten

1. Ich versichere/Wir versichern, dass
  - a) die hier gemachten Angaben richtig und vollständig sind und mit den Büchern bzw. den Belegen übereinstimmen und die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind,
  - b) die ausgezahlten Zuwendungen zweckentsprechend für die Finanzierung der Gesamtausgaben der vorgenannten Rückbaumaßnahmen verwendet werden,
  - c) die Ausgaben notwendig waren,
  - d) wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
  - e) die baulichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem städtebaulichen Entwicklungskonzept (gemäß Nr. 4 RückbauRL M-V), den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der bauaufsichtlichen und gemeindlichen Genehmigungen (soweit Genehmigungspflicht besteht) sowie der Angaben im Förderantrag und den Bedingungen und Auflagen im Zuwendungsbescheid ausgeführt wurden,.
  - f) die Verpflichtungen aus dem Fördervertrag mit der Gemeinde erfüllt wurde.
  
2. Mir/Uns ist bekannt, dass alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen und Belege 5 Jahre nach Vorlage dieses Nachweises aufzubewahren sind, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Mir/Uns ist ferner bekannt, dass die in diesem Antrag unter Nrn. 1 und 2 gemachten Angaben sowie die diesem Nachweis beigelegten Unterlagen (Anlagen 1 bis 3) subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Gemäß § 3 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG, BGBl. 1976, Teil I, S. 2037 in der jeweils geltenden Fassung) besteht die Verpflichtung, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

(Ort)

(Datum)

Stempel, Unterschrift(en)  
des/der Begünstigten

## Anlagen, die dem Nachweis beizufügen sind:

1. Kostenaufstellung (Anlage 4 RückbauRL M-V)
2. Begründung für aufgetretene Abweichungen von zugrundeliegenden Planungen und/oder dem Finanzierungsplan
3. Rechnungsbelege und Bezahlnachweise